

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 23.04.2009	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Feuerwehr	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Finanzverwaltung Hauptamt Rechtsamt Revisionsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2009/0129 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Änderung der Satzung über den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe in Darmstadt
vom 14.12.2000

Vorlage vom: 23.03.2009

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der Feuerwehr wird zur Kenntnis genommen und der Satzung zur Änderung der Satzung über den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe in Darmstadt vom 14.12.2000 zugestimmt.
2. Der Satzung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Feuerwehrgebühren-satzung) nebst deren Gebührenverzeichnis wird zugestimmt.
3. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

Anlagen:	1 Änderungssatzung 2 Satzung ab 01.11.2006 3 Feuerwehrsatzung 4 Feuerwehrgebührensatzung 5 Gebührenverzeichnis 6 Gegenüberstellung Gebührentarife 7 Entgeltliste
-----------------	--

Datenschutzrelevante Anlage: ☐
--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 23.03.2009:

1. Anpassung der seitherigen Gebührensätze

Aufgrund eines Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) vom 22. August 2007 gegen die Stadt Frankfurt/Main wurde auch die Gebührenberechnung der Wissenschaftsstadt Darmstadt überarbeitet. Dies insbesondere, da bei der seitherigen Berechnung alle Kosten, die im Bereich Feuerwehr entstanden sind, auf die Einsatzstunden umgelegt wurden. Nach Urteil VGH müssen bei der Berechnung die Jahresstunden - nicht wie seither die Einsatzstunden - zugrunde gelegt werden. Nach Auffassung des Gerichtes gehört die Vorhaltung einer Feuerwehr grundsätzlich zur Aufgabe einer Kommune, sodass diese Kosten nicht generell umgelegt werden können. Die Neuberechnung der Gebühren auf dieser Basis hat zur Folge, dass die seitherigen Gebührensätze, insbesondere bei den Personalkosten (ca. 40 %) und Fahrzeugkosten (90-95 %) deutlich gesenkt werden mussten. Dadurch ist schon durch Mindereinnahmen im Bereich der Meldealarme mit ca. 70 Tsd. Euro im Jahr zu rechnen. Die Mindereinnahmen im Restbereich liegen geschätzt auch zwischen 30 und 50 Tsd. Euro.

Durch die Anpassung der Personalkosten im Bereich Brandsicherheitsdienste betragen die Mehreinnahmen in diesem Bereich ca. 20 Tsd. Euro/Jahr.

Da mit Bekanntwerden des VGH-Urteils keine Gebührenbescheide für Meldealarme und besondere Einsätze mehr erstellt wurden, wird die Anlage zur Gebührensatzung rückwirkend zum 01.10.2007 geändert. Die rückwirkende Änderung der seitherigen Satzung ist rechtlich zulässig, da die Gebührensätze mit einer Begünstigung der Kostenschuldner verbunden ist.

2. Umbenennung der seitherigen Satzung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit, insbesondere im Hinblick auf künftige Anpassungen und Änderungen, aber auch unter dem Gesichtspunkt klarer Aufgabenbeschreibungen wurde die seitherige Satzung in zwei Satzungen getrennt. So ist einerseits die Beschreibung für den Bereich der freiwilligen Feuerwehren, andererseits der Bereich der Kostenerhebung für Einsätze der Feuerwehr, deutlicher herausgearbeitet.

Die seitherige Satzung über den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe vom 14.12.2000 (Anlage 2) wird umbenannt in „Satzung über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Feuerwehrsatzung)“ (Anlage 3) und enthält nur noch die Regelungen, die das Verhältnis zwischen den haupt- und ehrenamtlichen Kräften sowie den Gesamtbereich der freiwilligen Feuerwehren beschreiben.

Grundlagen der Feuerwehrsatzung sind - mit Ausnahme des § 17 - die Regelungen der seitherigen Satzung. Eine Veränderung liegt nur insofern vor, dass § 17 Kostenersatz entfällt und in § 7 Jugendfeuerwehr die Bezeichnung „Kindergruppen“ aufgenommen wurde.

Aufgrund einer Änderung von § 8 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz nunmehr auch Kindergruppen im Alter von sechs bis zehn Jahren bei den Freiwilligen Feuerwehren gebildet werden. Da bereits seit einigen Jahren bei der Freiwilligen Feuerwehr-Arheilgen eine Gruppe in diesem Altersbereich (seither Wichtelgruppe) vorhanden ist, ist insofern eine Satzungsergänzung erforderlich.

§ 17 Kostenersatz der seitherigen Satzung wurde herausgenommen und in einer neuen „Satzung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Feuerwehrgebührensatzung)“ geregelt.

3. Feuerwehrgebührensatzung

...

Der in der seitherigen Satzung definierte § 17 Kostenersatz wurde konkretisiert und hinsichtlich der Kosten-/Gebührenberechnung detaillierter beschrieben und in einer Feuerwehrgebührensatzung (Anlagen 4 und 5) festgelegt.

Auf Grundlage des VGH-Urteils gegen die Stadt Frankfurt - hinsichtlich der Berechnung bei Meldealarmen - wurde das seitherige Gebührenverzeichnis komplett überarbeitet.

Die zukünftige Berechnung kostenpflichtiger Einsätzen erfolgt nach Zeit- und Personalaufwand. Von Pauschalberechnung wird weitestgehend abgesehen.

Auf die ausdrückliche tatbestandliche Benennung von Meldealarmen und Sondereinsätzen wurde in der neuen Gebührenerfassung verzichtet, da nach der Rechtsprechung des VGH die Personal- und Sachkosten anteilig entsprechend der Einsatzzeit, unabhängig vom Grund des Einsatzes, abgerechnet werden müssen. Eine gesondert kalkulierte Gebühr für derartige Einsätze kann insofern entfallen.

Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes, wie etwa die Überprüfung brandschutztechnischer Einrichtungen sowie Beratungen und bauliche Abnahmen werden im Rahmen des Tätigwerdens nach der Hessischen Bauordnung künftig nach landesrechtlichen Vorgaben berechnet und sind nicht mehr in der Feuerwehrgebührensatzung enthalten. Lediglich Gefahrenverhütungsschauen und Brandsicherheitsdienste werden weiterhin als Gebührentatbestand nach örtlicher Satzung abgerechnet.

Gleichermaßen werden seitherige Gebührentatbestände für besondere Leistungen der Feuerwehr, wie z. B. das Ausleihen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen, Werkstattarbeiten für Dritte, Aufklärungsveranstaltungen für Betriebe und der Bereich Brandschutzaufklärung künftig in einer gesonderten Entgeltliste (Anlage 7) festgelegt.

Anlage 6 „Gegenüberstellung der Gebührentarife“ macht deutlich, wie sich die Gebühren rückwirkend zum 01.10.2007 und nach Inkrafttreten der neuen Satzung zu den seitherigen Tarifen verändern.

Die seitherige Satzung mit dem Gebührenverzeichnis ist zur Kenntnis beigelegt (Anlage 2).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des VGH-Urteils und der daraus resultierenden Neuberechnung mit einer Einnahmeminderung von ca. 100 bis 150 Tsd. € gerechnet werden muss.

Die Magistratsvorlage wurde mit dem Rechtsamt, der Kämmerei, dem Revisionsamt und der Personalabteilung abgestimmt.

Darmstadt, 23.03.2009

Dezernent I

Dezernent II

Dezernent VI

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat